

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1957

Nummer 20

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 25. 2. 1957, Kassenverlustentschädigung S. 533.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 16. 2. 1957, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 541.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen: RdErl. 21. 2. 1957, Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1957; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau. S. 543.

K. Justizminister.

Notiz.

Mitt. 22. 2. 1957, Vergrüßungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 545-46.

Hinweis.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 11 v. 1. 3. 1957. S. 551-52.

D. Finanzminister

Kassenverlustentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 2. 1957 —
I F 480/57

Nachstehend werden die von mir für die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen erlassenen Richtlinien über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung) bekanntgegeben.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung übertrage ich den Regierungspräsidenten und den Oberfinanzdirektionen gemäß Abschn. IV Abs. 1 der Richtlinien hiermit die Befugnis, über die Einreihung von Landesbediensteten der Regierungshauptkassen bzw. der Oberfinanzkassen, Finanzkassen sowie Vollstreckungsstellen in die Gefahrenklassen in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Richtlinien über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung)

I. Allgemeines

- (1) Landesbediensteten, die mit der Annahme von Einzahlungen und mit der Leistung von Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr oder mit der Beitreibung oder mit der Abholung und Ablieferung von Zahlungsmitteln für Landeskassen beauftragt sind, kann für entstehende Verluste eine laufende Kassenverlustentschädigung gewährt werden. Landesbedienstete, die nur unbaren Zahlungsverkehr erledigen, können eine Kassenverlustentschädigung nicht erhalten. Die für Landeskassen gegebenen Richtlinien gelten sinngemäß auch für Zahlstellen des Landes. Den Verwaltern von Handvorschüssen wird eine Kassenverlustentschädigung nicht gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Kassenverlustentschädigung besteht nicht.

II. Barer Zahlungsverkehr

- (1) Nach § 22 RKO ist bar der Zahlungsverkehr, in dem der Kasse oder von der Kasse Bargeld übergeben oder übersandt wird. Hiernach gehören zum baren Zahlungsverkehr:

die baren Einzahlungen und die baren Auszahlungen, die Annahme von Bargeld, das von Landesbediensteten, die mit der Beitreibung, der Umwechslung oder der Annahme von Zahlungsmitteln beauftragt sind, an die Kasse abgeführt wird, die Heranziehung von Kassenbestandsverstärkungen in Bargeld,

die Ablieferung von Bargeld an andere Kassen sowie Einzahlungen von Bargeld auf das eigene Postscheck- oder Bankkonto oder bare Abhebungen von diesen Konten, die Barauszahlungen bei Entgegennahme von sogenannten Beamtschecks.

- (2) Es gehören nicht zum baren Zahlungsverkehr: Einzahlungen und Auszahlungen, die beim Buchausgleich, bei Abrechnungen, bei Aufrechnungen, bei anderen Ausgleichungen oder die als Umbuchungen gebucht werden, die Annahme von Schecks, Postschecks und Postschecküberweisungsaufträgen und die Weiterleitung von Zahlungsmitteln innerhalb der Kasse von einem Landesbediensteten an einen anderen.

III. Höhe der Kassenverlustentschädigung

- (1) Die Höhe der Kassenverlustentschädigung richtet sich nach der Verlustgefahr, der die Landesbediensteten bei der Erledigung des baren Zahlungsverkehrs, bei der Beitreibung, Abholung oder Ablieferung von Zahlungsmitteln ausgesetzt sind. Bei der Bemessung der Verlustgefahr wird von der Höhe des baren Zahlungsverkehrs (Barumsatz) ausgegangen. Die Kassenverlustentschädigung wird nach Gefahrenklassen in folgender Höhe gewährt.

Gefahrenklasse	I jährlich	360,— DM
Gefahrenklasse	II jährlich	180,— DM
Gefahrenklasse	III jährlich	120,— DM
Gefahrenklasse	IV jährlich	60,— DM.

- (2) Für die Einreihung in die einzelnen Gefahrenklassen ist Voraussetzung, daß
- a) bei Gefahrenklasse I der bare Zahlungsverkehr im Vierteljahr 900 000,— DM
 - b) bei Gefahrenklasse II der bare Zahlungsverkehr im Vierteljahr 450 000,— DM
 - c) bei Gefahrenklasse III der bare Zahlungsverkehr im Vierteljahr 150 000,— DM
 - d) bei Gefahrenklasse IV der bare Zahlungsverkehr im Vierteljahr 9 000,— DM übersteigt.
- Landesbedienstete, die mit der Annahme oder Auszahlung von Zahlungsmitteln außerhalb der Kasse oder mit der Beitreibung von Zahlungsmitteln oder mit der Abholung und Ablieferung von Zahlungsmitteln bei anderen Kassen, bei der Bank und dem Postscheckamt betraut sind, erhalten die Kassenverlustentschädigung nach der Gefahrenklasse IV unter der Voraussetzung, daß die Beträge 1 500,— DM im Vierteljahr überschreiten.
- e) In Kassen, in denen der bare Zahlungsverkehr 9 000,— DM im Vierteljahr nicht übersteigt, wird eine Kassenverlustentschädigung nicht gewährt.

IV. Bestimmung der Gefahrenklasse und Kreis der Empfangsberechtigten

- (1) Die Einreihung in die zuständige Gefahrenklasse erfolgt durch die obersten Landesbehörden; diese Befugnis kann auf die nachgeordneten höheren und oberen Behörden übertragen werden. Maßgebend für die Bestimmung der Gefahrenklasse sind die Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr; die in Abschn. III Abs. 2 a—e aufgeführten vierteljährlichen Barumsätze bemessen sich nach dem Durchschnitt im vorausgegangenen Rechnungsjahr. Im Laufe eines Rechnungsjahres soll eine Einreihung in eine höhere oder niedrigere Gefahrenklasse nicht vorgenommen werden. Soweit bei Beginn eines Rechnungsjahres kein Anlaß besteht, eine neue Gefahrenklasse für den einzelnen Landesbediensteten zu bestimmen, verbleibt es auch im neuen Rechnungsjahr bei der Gefahrenklasse, nach der die Kassenverlustentschädigung im abgelaufenen Rechnungsjahr gezahlt worden ist.
- (2) Für neu errichtete Kassen muß bei der Bestimmung der Gefahrenklasse der Umfang des baren Zahlungsverkehrs mindestens von 2 Vierteljahren berücksichtigt und nach diesem die Gefahrenklasse für das laufende Rechnungsjahr festgesetzt werden.
- (3) Die Kassenverlustentschädigung steht nur solchen Landesbediensteten zu, die nach dem Geschäftsverteilungsplan ständig mit der Erledigung des baren Zahlungsverkehrs beauftragt sind; dies werden in der Regel die Kassierer der Kassen sein.
Entsprechendes gilt auch für die mit der Beitreibung oder Abholung und Ablieferung von Zahlungsmitteln betrauten Landesbediensteten.
- (4) Sind bei einer Kasse mehrere Bedienstete im Sinne des vorstehenden Abs. 3 mit der Erledigung des baren Zahlungsverkehrs beauftragt, so kann jeder von ihnen eine Kassenverlustentschädigung erhalten, wenn die Voraussetzungen des Abschn. III. für die Einzelperson erfüllt sind.
- (5) Bei Zahlstellen kann nur einem Bediensteten, dem Zahlstellenleiter, eine Kassenverlustentschädigung gezahlt werden. Hinsichtlich der Verwaltung von Handvorschüssen vgl. Abschn. I Abs. 1, letzter Satz.
- (6) Kassenleiter erhalten die Kassenverlustentschädigung nur dann, wenn sie zugleich die Kassierergeschäfte erledigen.
- (7) Für die Abholung und Ablieferung von Zahlungsmitteln wird die Kassenverlustentschädigung (Gefahrenklasse IV) mit der Maßgabe gewährt, daß bei den Kassen jeweils nur ein hierfür eingesetzter Bediensteter die Entschädigung erhalten kann.
- (8) Sofern bei größeren Kassen das Zahlungsgeschäft an besonderen Zahltagen zusätzlich Hilfskräfte (sogen. Hilfskassierer) erfordert, kann diesen eine Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV

gewährt werden. Die zuständigen Stellen (vgl. Abschn. IV Abs. 1) bestimmen, in welchem Umfange Hilfskassierer einzusetzen sind.

- (9) Landesbediensteten, die gleichzeitig mehrere Dienstposten verwalten, von denen jeder für sich zum Bezug einer Kassenverlustentschädigung berechtigen würde, kann nur eine Kassenverlustentschädigung gewährt werden. Die Gefahrenklasse ist nach dem Dienstposten mit der größten Verlustgefahr festzusetzen. Sofern jedoch für jeden der Dienstposten eine Kassenverlustentschädigung nach Gefahrenklasse IV zu zahlen wäre und die Zusammenrechnung des baren Zahlungsverkehrs im Vierteljahr einen Betrag von mehr als 150 000,— DM ergibt, kann die Entschädigung nach Gefahrenklasse III gezahlt werden.
- (10) Bei Erkrankung, Beurlaubung oder Abordnung von Landesbediensteten, denen eine Kassenverlustentschädigung gewährt wird, erhalten die Vertreter einen der Dauer der Vertretung entsprechenden Anteil aus der Kassenverlustentschädigung des Behinderten, sofern ihnen nicht schon für die Dauer der Vertretung aus einer anderen Tätigkeit eine Kassenverlustentschädigung in mindestens gleicher Höhe zu zahlen ist; den vertretenen Bediensteten wird für die Dauer ihrer Vertretung eine Kassenverlustentschädigung nicht gewährt.

V. Regelung der Kassenverlustentschädigung bei den Oberfinanzkassen

Die Oberfinanzkassen erledigen Kassengeschäfte sowohl für den Bund als auch für das Land. Der Bundesminister der Finanzen hat sich in seinem Erlaß vom 28. 4. 1953 — II A/6 — A 2022 — 1/53 (MBL. Fin. S. 367) — damit einverstanden erklärt, daß die nach der Gefahrenklasse unter Berücksichtigung des gesamten baren Zahlungsverkehrs (Bund und Land) zu gewährende Kassenverlustentschädigung für den Kassierer zur Hälfte aus Bundesmitteln gezahlt wird. Für die Feststellung, Zahlung und Buchung des aus Bundesmitteln zu zahlenden Anteils sind die Oberfinanzdirektionen zuständig. Ihnen obliegt es ferner, das Einverständnis des Bundesministers der Finanzen einzuholen für die über diese Zustimmung hinausgehenden Bewilligungen an weitere Bedienstete der Oberfinanzkassen zu Lasten des Bundes.

VI. Auszahlung der Kassenverlustentschädigung

- (1) Die Kassenverlustentschädigung wird in Vierteljahresbeträgen nachträglich am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres ausgezahlt. Zur Festsetzung der Kassenverlustentschädigung ist eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster aufzustellen. Die Kassenverlustentschädigung ist bei den „Vermischten Verwaltungsausgaben“ — Titel 299 — zu buchen.
- (2) Die Zahlung der Kassenverlustentschädigung ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihren Bezug wegfallen.

VII. Erlaß ergänzender Bestimmungen

Die obersten Landesbehörden können mit Zustimmung des Finanzministers für ihren Verwaltungsbereich erforderlichenfalls ergänzende Bestimmungen im Rahmen der vorstehenden Richtlinien erlassen.

VIII. Schlußbestimmungen

Nach den vorstehenden Richtlinien ist ab 1. April 1957 zu verfahren.

Vom gleichen Zeitpunkt an sind

der RdErl. des ehem. Reichsministers der Finanzen v. 12. 2. 1941 — A 2022 — 112 Gen. B,

der RdErl. des ehem. Reichministers der Finanzen (für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung) v. 19. 3. 1941 — H 2055 — 20 VI — und die hierzu ergangenen Ergänzungserlasse,

der RdErl. des ehem. Preuß. Finanzministers v. 25. 6. 1941 — K 5210/25. 6. 1941,

die AV des Justizministers v. 4. 5. 1955 (JMBL. NRW. S. 121)

über die Gewährung einer Entschädigung für die beim
baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassen-
verlustentschädigung)

und etwaige sonstige von diesen Richtlinien abweichende
Vorschriften oder Regelungen
nicht mehr anzuwenden.

Durch diese Richtlinien wird die durch meinen Erlaß v. 30. 5. 1950 — I F 20238/I — getroffene Regelung über

die Kassenverlustentschädigung für die Auszahler der den Kreisfeststellungsbehörden angegliederten Lohnstellen nicht berührt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1957.

Der Finanzminister des Landes
Nordrhein-Westfalen:

Weyer.

Vorderseite

(Dienststelle)

, den

Nachweisung
über die für das Viertel des Rechnungsjahres 195..... auszufahrende Kassenverlustentschädigung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kasse (Zahlstelle)	Name der Empfangs- berechtigten	Amtsbezeichnung	Gefahren- klasse	Betrag	Quittung
1	2	3	4	5	6	7

Zus.:

Anmerkung:

Die Nachweisung für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres muß folgende Bescheinigung enthalten:

„Der vierteljährliche Barumsatz (Durchschnitt) betrug im Rechnungsjahr 195..... für den Empfangsberechtigten

zu lfd. Nr. 1 DM

zu lfd. Nr. 2 DM

zu lfd. Nr. 2	DM
zu lfd. Nr. 3	DM

USW.

Die Richtigkeit wird bescheinigt:"

Der Kassenaufsichtsbeamte

Raum für Maschinenbuchung

(Dienststelle;

den

Auszahlungsanordnung

H. U. L. Nr.

Verbuchungsstelle: Einzelplan Kap. Titel.....

Rechnungsjahr

Die Kasse in wird angewiesen, die in Spalte 6 umseitiger
Nachweisung aufgeführten Beträge an die Empfangsberechtigten auszuzahlen und den Gesamtbetrag von

..... DM

— in Buchstaben Deutsche Mark —

wie oben angegeben als Haushaltsausgabe zu buchen.

Sachlich richtig
und
festgestellt:

Im Auftrage:

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 16. 2. 1957 — III B — 23—03 1/57

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Felder, Matthias Mausbach b. Stolberg	A Nr. 3/1956 vom 7. 5. 1956	Bergamt Aachen-Süd
Nemitz, Willi Alsdorf	B Nr. 1/1953 vom 12. 12. 1953	Bergamt Aachen-Süd
Wolff, Anton Merkstein II	B Nr. 1/1953 vom 17. 8. 1953	Bergamt Aachen-Nord
Königsbüscher, August, Bochum	B Nr. 5/1955 vom 23. 3. 1955	Bergamt Bochum 1
Hünninghaus, Heinrich, Herne	B Nr. 4/1955 vom 23. 3. 1955	Bergamt Bochum 1
Rieskamp, Karl Bochum	B Nr. 1/1956 vom 26. 3. 1956	Bergamt Bochum 2
Kuhlen, Hans Holthausen/Hattg.	B Nr. 34/1952 vom 13. 6. 1952	Bergamt Bochum 2
Eberhard, Johann Niedersprockhövel	C Nr. 5/1954 vom 12. 7. 1954	Bergamt Bochum 2
Schalk, Fritz Bochum-Stiepel	C Nr. 2/1956 vom 13. 2. 1956	Bergamt Bochum 2
Darda, Hans Witten-Bommern	B Nr. 15/1955 vom 14. 11. 1955	Bergamt Bochum 2
Tomkowitz, Johannes, Bochum- Querenburg	C Nr. 1/1956 vom 23. 1. 1956	Bergamt Bochum 2
Krone, Hubert Bochum-Weitmar	B Nr. 39/1952 vom 4. 9. 1952	Bergamt Bochum 2
Vollmer, Hermann Bochum-Linden	B Nr. 2/1952 vom 5. 2. 1952	Bergamt Bochum 2
Krakowka, Othmar Niederholthausen	B Nr. 16/1952 vom 10. 3. 1952	Bergamt Bochum 2
Reher, Hubert Bochum	C Nr. 7/1955 vom 16. 8. 1955	Bergamt Bochum 2
Pfannmüller, Albert Castrop-Rauxel 1	B Nr. 26 vom 6. 12. 1955	Bergamt Castrop-Rauxel
Laws, Josef Dortmund-Bodel- schwingh	B Nr. 23/1952 vom 10. 11. 1952	Bergamt Dortmund 2
Radenberg, Wil- helm, Dortmund- Huckarde	B Nr. 42/1955 vom 4. 4. 1955	Bergamt Dortmund 2
Schmitz, Erich Dortmund-Kley	B Nr. 38/1954 vom 15. 10. 1954	Bergamt Dortmund 2
Reeh, Walter Dortmund-Böving- hausen	B Nr. 15/52 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Hoffmeister, Wilhelm Witten-Schnee	B Nr. 27/52 vom 28. 8. 1952	Bergamt Dortmund 1
Schäfer, Friedrich Dortmund- Mengede	B Nr. 45/55 vom 3. Mai 1955	Bergamt Dortmund 2
Weber, Fritz Dinslaken-Lohberg	B Nr. 35 vom 14. 4. 1955	Bergamt Dinslaken- Oberhausen

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Schultze-Rohnhof, Herbert, Hagen	B Nr. 1 vom 7. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1
Köster, Heinrich Wattenscheid- Westenfeld	B Nr. 53 vom 3. 9. 1956	Bergamt Dortmund 1
Keitmann, Paul Dortmund-Eving	B Nr. 29 vom 27. 2. 1953	Bergamt Dortmund 2
Rembartz, Hans Dortmund-Eving	B Nr. 33/1953 vom 12. 10. 1953	Bergamt Dortmund 2
Strohm, Edmund Duisburg-Meiderich	B Nr. 34 vom 13. 4. 1955	Bergamt Duisburg
Weiß, Wilhelm Duisburg- Beckerwerth	B Nr. 20 vom 26. 1. 1953	Bergamt Duisburg
Schawohl, Friedrich Essen-Heidhausen	B Nr. 26/1955 vom 15. 7. 1955	Bergamt Essen 1
Spehr, Franz Essen-West	B Nr. 29/1955 vom 22. 11. 1955	Bergamt Essen 1
Voß, Kurt-Heinz Altendorf-Ruhr	B Nr. 25/1955 vom 28. 6. 1955	Bergamt Essen 1
Schmitt, Josef Essen-Überruhr	B Nr. 6/1956 vom 30. 6. 1956	Bergamt Essen 1
Kohl, Wilhelm Essen-Überruhr	B Nr. 2/1955 vom 12. 3. 1955	Bergamt Essen 1
Dylla, Anton Altendorf-Ruhr	B Nr. 15/1955 vom 13. 4. 1955	Bergamt Essen 1
Gamm, Hubert Altendorf-Ruhr	B Nr. 14/1955 vom 13. 4. 1955	Bergamt Essen 1
Vohl, Emil Essen-Heidhausen	B Nr. 4/1955 vom 12. 3. 1955	Bergamt Essen 1
Hafer, Fritz Gelsenkirchen- Rotthausen	B Nr. 13 vom 19. 4. 1955	Bergamt Essen 2
Hüsgen, Fritz Gelsenkirchen- Rotthausen	B Nr. 14 vom 19. 4. 1955	Bergamt Essen 2
Gollan, Friedrich Essen	B Nr. 4/1955 vom 1. 4. 1955	Bergamt Essen 2
Struppek, Johann Essen-Dellwig	B Nr. 36 vom 1. 4. 1955	Bergamt Essen 3
Küster, Hermann Bottrop	B Nr. 1/1954 vom 14. 6. 1954	Bergamt Hamm
Möller, Gustav Heessen	B Nr. 24/1952 vom 21. 4. 1952	Bergamt Hamm
Kurschat, Ernst Pattensen b. Hann.	B Nr. 6/1955 vom 11. 11. 1955	Bergamt Hamm
Schiebener, Franz Ibbenbüren	C Nr. 1/1954 vom 2. 12. 1954	Bergamt Hamm
Schulz, Friedrich Bockum-Hövel	B Nr. 21/1952 vom 21. 4. 1952	Bergamt Hamm
Dr. Niggemeyer Altenbögge-Bönen	A Nr. 2/1952 vom 21. 4. 1952	Bergamt Hamm
Bärwolf, Eduard Castrop-Rauxel	B Nr. 13 vom 28. 8. 1953	Bergamt Herne
Riepe, Hermann Castrop-Rauxel	B Nr. 15 vom 14. 9. 1953	Bergamt Herne
Boberg, Wilhelm Castrop-Rauxel	B Nr. 14 vom 14. 9. 1953	Bergamt Herne
Reisner, Hans Altenbögge-Bönen	B Nr. 7 vom 22. 3. 1955	Bergamt Kamen
Limbach, Johann Bennerscheid	B Nr. 17/1955 vom 7. 4. 1955	Bergamt Köln II
Sturm, Jakob Dahlem	B Nr. 2/1954 vom 13. 2. 1954	Bergamt Köln II
Sassenberg, Hans Repelen Krs. Moers	B Nr. 23/1953 vom 22. 6. 1953	Bergamt Krefeld

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Busch, Heinrich Repelen Krs. Moers	B Nr. 24/1953 vom 22. 6. 1953	Bergamt Krefeld
Krist, Arthur Lünen-Brambauer	B Nr. 3/1955 vom 15. 2. 1955	Bergamt Lünen
Freese, Helmut Rheinkamp Krs. Moers	B Nr. 39/1955 vom 13. 12. 1955	Bergamt Moers
Rudloff, Reinhold Borth	B Nr. 30/1955 vom 19. 3. 1955	Bergamt Moers
Dr. Schenkel, Walter Kamp-Lintfort	A Nr. 36/1955 vom 26. 7. 1955	Bergamt Moers
Scholz, Anton Marl-Hüls	B Nr. 5/1955 vom 31. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen 2
Walter, Hubert Recklinghausen S 3	B Nr. 22 vom 22. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen
Howe, Heinrich Recklinghausen	B Nr. 27 vom 28. 3. 1955	Bergamt Recklinghausen
Isenberg, Ernst Fredeburg	B Nr. 3/1953 vom 3. 8. 1953	Bergamt Sauerland
Baumann, Anton Rösenbeck	A Nr. 1/1956 vom 16. 5. 1956	Bergamt Sauerland
Schafmeister, Josef Rösenbeck	B Nr. 2/1956 vom 7. 2. 1956	Bergamt Sauerland
Schreiber, Josef Bochum- Querenburg	B Nr. 16/1953 vom 4. 11. 1953	Bergamt Witten
Halsband, Wilhelm Bochum-Harpen	B Nr. 21/1955 vom 26. 4. 1955	Bergamt Witten
Mittelbach, Hein- rich, Krefeld	B Nr. 15/1953 vom 9. 10. 1953	Bergamt Witten
Mittelbach, Hein- rich, Krefeld	B 20/1955 vom 12. 4. 1955	Bergamt Witten
Staufer, Georg Witten-Ruhr	B Nr. 2/1954 vom 21. 12. 1953	Bergamt Witten
Eickermann, Gustav Hattingen-Ruhr	B 16/1955 vom 30. 3. 1955	Bergamt Witten
Leveringhaus, Otto Sprockhövel	B Nr. 2/1955 vom 25. 1. 1955	Bergamt Witten
Leveringhaus, Otto Sprockhövel	C Nr. 1/1955 vom 25. 1. 1955	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1957 S. 541.

J. Minister für Wiederaufbau

III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1957; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 2. 1957 —
III C 3 — 5.79c — Tgb.Nr. 214/57

Wie zuletzt im Jahre 1955 soll in diesem Jahre wiederum ein Kleingartenwettbewerb durchgeführt werden, der von dem Bundesminister für Wohnungsbau ausgeschrieben wird. Es sollen dabei zunächst auf der Länderebene durch Landesprüfungskommissionen die Landesieger in den einzelnen Wettbewerbsklassen festgestellt werden, aus denen dann die Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermitteln wird.

Das Nähere ergibt sich aus dem nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau.

„Aufruf

des Bundesministers für Wohnungsbau zum Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1957

Die seit 1950 durchgeführten Kleingartenwettbewerbe haben in zunehmendem Maße zur Schaffung vorbildlicher Dauerkleingartenanlagen geführt und damit beigetragen, diese sinnvoll in die städtebauliche Planung einzuordnen und auf diese Weise die Struktur unserer Städte aufzulockern und zugleich der städtischen Bevölkerung die Verbindung zu Natur und Boden zu erhalten. Diese Wettbewerbe haben sich somit gut bewährt.

Ich fordere daher erneut zu dem Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1957 auf. An dem diesjährigen Wettbewerb können sich wiederum alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik und erstmalig des Saarlandes sowie Berlin-West und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. **Bewertet werden die Leistungen in den Jahren 1955 und 1956.**

Wie bisher werden vier Städte- und Gemeindegruppen unterschieden:

- Größengruppe I: Städte und Gemeinden über 150 000 Einwohner
- Größengruppe II: Städte und Gemeinden über 50 000 bis 150 000 Einwohner
- Größengruppe III: Städte und Gemeinden über 20 000 bis 50 000 Einwohner
- Größengruppe IV: Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.

Die Sieger jeder Gruppe erhalten einen ihnen verbleibenden Ehrenpreis mit einer Urkunde. Daneben stelle ich für die Sieger unter den kleinen und mittleren Städten und Gemeinden (Größengruppe III und IV) Geldpreise zur Verfügung. Im Einvernehmen mit der Bundesprüfungskommission werde ich hierfür die Aufteilung eines Gesamtbetrages von 6000,— DM vornehmen.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorprüfung auf Landesebene. Die auf diese Weise ermittelten Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission überprüft. Diese setzt sich aus dem Vertreter meines Hauses sowie den Vertretern

des Bundesministeriums f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

des Deutschen Städtetages,

des Deutschen Städtebundes,

des Deutschen Gemeindetages,

der Deutschen Gesellschaft f. Gartenkunst und Landschaftspflege,

der Deutschen Gartenbaugesellschaft,

des Verbandes Deutscher Kleingärtner,

der Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“ und

Herrn Ministerialdirigent a. D. Gisbertz (Düsseldorf) zusammen.

Meine Vertretung hat Herr Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff, der den Vorsitz führt.

Die Bundesprüfungskommission ermittelt die Bundessieger und macht mir Vorschläge für die Verteilung der Geldpreise.

Die Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“ hat sich wiederum bereit erklärt, die von ihr bei den bisherigen Wettbewerben in den einzelnen Gruppen gestifteten Preise in Form des „Goldenen Erntekranzes“ den siegenden Kleingärtnerorganisationen in den siegenden Städten und Gemeinden zuzusprechen.

Der Wanderpreis „Goldener Erntekranz“ verbleibt der Organisation, die ihn dreimal errang. Dabei werden frühere Auszeichnungen gleicher Art, die vor 1955 durch Stadt oder Gemeinde erworben wurden, mitgewertet. Sollten die Leistungen im Einzelfall nicht genügen, so kann der „Goldene Erntekranz“ versagt werden.

Gegen die Entscheidungen der Bundesprüfungskommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungsbau anzufordern. Die ausgefüllten Unterlagen müssen **spätestens am 15. April 1957** bei der zuständigen Landesprüfungsstelle vorliegen.

Die Anschriften der Landesprüfungsstellen sind:

pp.

7. Für Nordrhein-Westfalen: Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karltor.

pp.

Dr. Preusker."

Für das Land NW, das sich nach Artikel 29 der Landesverfassung u. a. auch die Förderung des Kleingartenwesens zur besonderen Aufgabe gesetzt hat, begrüße ich den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch diesmal wieder zahlreiche Städte und Gemeinden daran beteiligen.

Ich bitte daher, diesen RdErl. umgehend auch in Ihren Amtsblättern bekanntzugeben, damit er allen Gemeinden so schnell als möglich zur Kenntnis kommt.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Nachrichtlich:

- a) An den Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V., Essen.
- b) An den Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e.V., Bochum.

MBL. NW. 1957 S. 543.

Notiz

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 22. 2. 1957 — III B 4/155 — 392/57

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 18. 1. 1957 (MBL. NW. S. 215/16) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
3288	Stresemann	2.860	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	BW
3112	Die Hölle ist in mir — SF — (SOMEBODY UP THERE LIKES ME)	2.902	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	W
3132	Die blonde Hexe — SF — (LA SORCIERE)	2.644	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
3170	Entfesselte Jugend — SF — (CRIME IN THE STREETS)	2.469	RKO Radio Filmgesellschaft, Ltd., Frankfurt/Main	W
2820	Rose Bernd — Farbfilm —	2.673	Schorcht Filmverleih GmbH., München	BW
3396	Salzburger Geschichten — Farbfilm —	2.471	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
3204	Was ist Zeit? — SF — (A LA RECHERCHE DES TEMPS)	561	noch offen	W
3308	Kleines Theater mit viel Herz	305	noch offen	W
3313	Von der Bernwardstür zur Paradiespforte	336	noch offen	W
3316	Die Hirsche vom Bergwald	275	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
3371	IL MIO COMUNE — OF — — Farbfilm —	324	noch offen	W
3389	Tierarzt für kleine Haustiere	278	noch offen	W
3146a	Die Welt des kleinen Menschen	400	Centfox-Film, Inc.,	W
2626	Die Fischer von Trikeri	290	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
2909	Die zeitlose Uhr	329	RKO Radio Filmgesellschaft, Ltd., Frankfurt/Main	W
2874	Octavius, der Bäcker — SF — (OCTAVIUS IL FORNAIO) — Farbfilm —	300	Deutsche Fox Film GmbH., Frankfurt/Main	W
3022	Lichter am Strom	311	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3121	Montmartre — von morgens bis Mitternacht	306	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3253	Innsbruck — gestern und heute — Farbfilm —	253	Deutsche Film Hansa GmbH., Hamburg	W
3086	Lebende Stadt des Mittelalters	336	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
3191	Der Bauch des Riesen	288	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2359	Artisten des Hafens	382	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2475	Reiter, Pferde und Turniere	300	Neue Filmverleih GmbH., München	W
2974	Das grüne Erbe Schwedens	316	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3174	Glückliches Afrika römischer Zeit — SF — (LES TRES RICHES HEURES DE L'AFRIQUE ROMAINE) — Farbfilm —	615	noch offen	BW
3365	Gedrechselte Schönheit	336	noch offen	BW
3367	Das Welttheater des Tiepolo	321	noch offen	BW
3374	Land der Weite — Farbfilm —	264	noch offen	BW
3164	Der Mensch und das Automobil — SF — (L'HOMME DEVANT L'AUTOMOBILE)	386	noch offen	W
3197	Schwarze Wasser — SF — (CRNE VODE)	309	noch offen	W
3305	Alpine Touristik	291	noch offen	W
3310	Die drei Gesichter Kampaniens	348	noch offen	W
3315	Sandstein	321	noch offen	W
3356	Der Weg in die Tiefe — SF — (DOWN A LONG WAY) — Zeichentrick-Farbfilm —	478	Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	W
3359	CROSSROADS OF THE WORLD — OF — — CinemaScope-Farbfilm —	251	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3363	TRENI SULL' ACQUA — OF — — Farbfilm —	287	noch offen	W
3366	Opus 78	271	noch offen	W
3381	Insel im Ozean — Madeira	399	noch offen	W
3382	Die Bewahrer der reinen Lehre	266	noch offen	W
3384	Die Reisen und Abenteuer des Medicus Engelbert Kaempfer	277	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
3393	Tigerfänger — SF — — Farbfilm —	290	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
3185	Einer muß den Anfang machen	355	noch offen	W
3117	Der Spiegel — SF — (OGLEDALO)	351	noch offen	BW
3314	Ein Titan des deutschen Barock: Cosmos Damian Asam — Farbfilm —	325	noch offen	BW
2908	Kronborg	288	noch offen	W
3401	VINCENT IZ KASTVA — OF — — Farbfilm —	290	noch offen	W
3408	WHERE ALL ROADS LEAD — OF — — Vistarama-Farbfilm —	455	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	W
3093	Urteil Salomonis	275	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
3005	Am Golf von Napoli — Cinépanoramic-Farbfilm —	264	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
3184	Das Kannenbäckerland — Farbfilm —	371	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
3124	Das grüne Herz von Berlin	329	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	W
3247	Lemgo, ein alte Hansestadt	264	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
259	Sommerliche Bergwelt	327	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3264	Beschwingte Rhythmen aus Latein-Amerika	317	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	W
2763	Thunfisch-Treibjagd im Mittelmeer — SF — (TEMPO DI TONNI) — Cinépanoramic-Farbfilm —	340	noch offen	BW
3171	Jazz — Rhythmus der Zeit	367	noch offen	BW
3234	Gefiederte Waidgesellen	327	noch offen	W
3186	„Ein Vistarsch“ und seine Sammlung	294	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2881	Die Jünger des Hl. Florian	373	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2782	Pantomime der Tiere — SF — (TANT QU'IL Y AURA DES BETES)	581	Columbia Filmges. mbH., Frankfurt/Main	W
41	Bezaubernde Nebendinge auf Gemälden alter Meister	333	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
2474	Nur in Stück Papier — Farbfilm —	324	Nord-Westdeutscher Film Verleih und Vertrieb, Düsseldorf	W
Dokumentarfilme:				
3187a	LA GRANDE DIXENCE (Eine Baustelle in den Wolken) — Cinépanoramic-Schwarz-Weiß-Film —	299	noch offen	W
3076	LES SAINTES MARIES — Treffpunkt der Zigeuner	334	noch offen	W
3269	Achtung — Blindgänger!	292	noch offen	W
3154	Achtung Landung	337	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3368	LEMBI D'ALBANIA IN CALABRIA — OF — Cinépanoramic-Farbfilm	325	noch offen	W
3407 — S	Tobruk (16 mm)	234	Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel	W
3410	Das Bündnis für den Frieden — SF — (ALLIANCE FOR PEACE)	691	noch offen	W
3418	Belgien — SF — (BELGIQUE)	589	noch offen	W
3419	Luxemburg — SF — (LUXEMBOURG)	580	noch offen	W
2323	Die Rede des Martin Link	1.263	noch offen	W
3188	Gletscherflug — Cinépanoramic-Farbfilm —	275	noch offen	W
3276	Winzerfest Vevey 1955 (LA FETE DES VIGNERONS A VEVEY 1955) — Farbfilm —	504	Atlantik Film-Verleih GmbH., München	W
3078	Unbekannte Freunde	290	noch offen	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
3236	Werkstatt für Europa — Farbfilm —	1.957	noch offen	BW

Abkürzungen:

BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll

OF = Originalfassung

SF = Synchronisierte Fassung

— MBI. NW. 1957 S. 545/46.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Nr. 11 v. 1. 3. 1957

Datum		Seite
6. 2. 57	Überleitungsverordnung zum Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	35
16. 2. 57	Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein	33

— MBl. NW. 1957 S. 551/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.